

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt. 1877-1919 1871

36 (3.9.1871)

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt

Wöchentlich einen halben Bogen.
Durch alle Postämter und Buch-
handlungen zu bestellen.
Inserate: die gespaltene Petit-
zeile 3 kr. — 1 Sgr.

für das

Großherzogthum Baden.

Preis halbjährlich 1 Gulden
ohne Postzuschlag. Im Buchhandel
halbjährlich 1 fl. 15 kr. = 25 Sgr.
Preis einer Nr. 3 kr.

N 36.

Sonntag, den 3. September

1871.

Inhalt: Sedan. — Generalsynode. — Kirchliche Nachrichten (München. — Rom. — Indien). — Allerlei. — Aus der Bücherwelt. — Anzeigen.

Sedan.

Welche Fülle von Gedanken und Empfindungen tauchen in unserer Seele bei diesem einen Worte empor. Wir fühlen uns in der Erinnerung in die Zeit vor einem Jahre versetzt, mit welcher athemloser Spannung wir nach den blutigen aber herrlichen Siegen von Weißenburg, Wörth, Spichern und Metz auf die weitere endliche Entscheidung harrten, nachdem eine französische Armee von 150,000 Mann unter Bazaine in Metz festgehalten, Napoleon mit Mac Mahon gegen Paris hin und dann in Folge einer Wendung durch die Ardennen verfolgt wurde. Es kam zu heftigen Kämpfen, um die Verbindung Mac Mahons mit Bazaine zu verhindern, — und dann der entscheidende Schlag von Sedan, da die ganze französische Armee, 83,000 Mann, mit Napoleon, Mac Mahon u. s. w. sich gefangen geben mußte. „Welch eine Wendung durch Gottes Führung!“ rief König Wilhelm aus, als er dieses Ereignis seiner Gemahlin und der Welt verkündete, und hat damit den treffendsten Ausdruck dieser Gottesthat aufgeprägt.

Der Tag von Sedan ist ein Wendepunkt in der Geschichte und insonderheit in der Geschichte unseres deutschen Volkes.

Der Kaiserthron in Paris stürzte zusammen, der Vatikan in Rom erzitterte bei diesem Sturz und sollte bald die Folgen durch den Verlust der weltlichen Herrschaft erfahren, Deutschland jubelte laut auf: „Napoleon gefangen!“ Der Protestantismus erkannte in dem Tag von Sedan ein Wahrzeichen der göttlichen Gnade. Ein Gericht Gottes ergeht über die Söden, — das ist ja überhaupt der Gesamtindruck, den der deutsch-französische Krieg auf den Tiefblickenden macht, und in dem Tag von Sedan hat dieses Gottesgericht seinen deutlichsten, weltgeschichtlichen Ausdruck gefunden.

Es ist darum ein glücklicher Gedanke, diesen Tag als den deutsch-nationalen Gedenktag des Krieges von 1870—1871 zu feiern und zwar als ein allgemeines Volksfest. Der deutschgesinnte Katholik wie der Protestant können diesen Tag gemeinsam als den Tag einer entscheidenden Großthat Gottes feiern. Pastor v. Bodelschwing aus Dellwig bei Anna, der mehrere Jahre deutscher evang. Pfarrer in Paris war, hat diesem Gedanken in einem Vortrage Ausdruck gegeben und der Rheinisch-westfälische Provinzialausschuß für innere Mission hat diesen Vortrag nebst Aufruf in weitere Kreise verbreiten lassen. Es sollte mit diesem Aufruf ein Wiederhall aus dem Volk den schönen Worten unseres Kaisers gegeben werden, welcher auf die Bitte von 49 badischen Gemeinden um Einführung eines allgemeinen deutschen Volks- und Kirchenfestes antwortete:

„Es würde mir eine ungemessene Befriedigung gewähren, wenn das Andenken an die Großthaten des letzten Krieges und die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches vom deutschen Volk aus freiem Antriebe im Gefühl ihrer Bedeutung als Ausgang einer neuen Epoche des nationalen Lebens mit patriotischem Geiste alljährlich durch besondere Kundgebungen in ähnlicher Weise neu geweckt werden sollte, wie es lange Zeit in Deutschland allgemein üblich gewesen und in einigen Gegenden noch gebräuchlich ist, die Erinnerungen an die Leipziger Schlacht wach zu halten. Auf solche Weise würde die Feier sich naturwüchsig aus eigener Sitte der Nation zu einem wahren Volksfest gestalten, während dahinzuleitende obrigkeitliche Anordnungen mir nicht angemessen erscheinen.“

Wir leben noch im Kriegsjahre selber, denn der Krieg trägt die Jahreszahlen 1870 und 1871. Wir haben in diesem Jahre schon ein oder mehrere große Friedensfeste veranstaltet, die auch große Opfer in Anspruch genommen haben. Darum wird wohl in diesem Jahre sich der Tag von Sedan auf eine Feier in engeren Festkreisen beschränken. Doch sollte keine Kirche, keine Schule auch in unserm engeren Vaterlande sein, in welcher nicht am Samstag und Sonntag dieses Ereignisses gedacht würde. So hoffen wir, daß in diesem Jahre wenigstens so viel erreicht wird, daß sich das allgemeine Gefühl verbreitet: einen passenderen Tag für ein allgemein deutsches Volksfest in dankbarer Erinnerung an die Siege von 1870 und 1871 gibt es nicht, als den 2. September. So würde sich ein Gemeingefühl in Deutschland bilden und würde vom nächsten Jahre an dieser Tag als deutsches Volksfest gefeiert und könnten die Vorbereitungen dazu rechtzeitig getroffen werden. Auch die Jahreszeit und der Stand der Feldarbeit nach der Ernte und vor der Herbstsaat empfiehlt besonders diesen Tag.

Röge der Gedanke und das Wort auf einen fruchtbaren Boden in unserm Volk fallen!

Generalsynode.

XV. Sitzung Samstag den 19. August früh 9 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Militärkirchenordnung.

Präsident Bluntschli übergibt das Präsidium an den Vicepräsidenten Prälat Holzmann.

Berichterstatter v. Stöcker. Die großen Ereignisse des letzten Jahres haben uns ein deutsches Vaterland gebracht. Damit im Zusammenhang steht der Abschluß eines deutschen Bundes. Eines der wichtigsten Mittel nun zur Erhaltung der Selbstständigkeit Deutschlands ist die Einheit des deutschen Heeres. Natürlich müssen auch gemeinsame Militärgeetze gegeben werden. Dazu gehört auch die Militärkirchenordnung. Im Mai conferirte das preussische Kriegsministerium mit dem badischen darüber. Daraus gingen endlich die „Festsetzungen“ hervor und Vereinbarung zwischen beiden Theilen. Der Oberkirchenrath mußte an die Generalsynode darüber Vorlage machen, welche die etwaigen Abänderungen an unsrer Verfassung gut zu heißen hat. Die Commission spricht sich daher im §. 1 so aus:

„I. Die Rechtsgiltigkeit einer militärisch kirchlichen Ordnung, welche die Verfassung der vereinigten evang. protest. Kirche Badens für einen erheblichen Theil ihrer Mitglieder abändert, ist von der verfassungsmäßigen Zustimmung der Generalsynode, als Vertreterin der evangel. Landeskirche abhängig.“

In §. 61 der Bundesverfassung ist die Militärkirchenordnung aufgenommen. Auch ohne das führt eine Prüfung des Geistes der Bundesverfassung zu demselben Resultat. Ist die durch Convention etwas daran geändert? Nein! Letztere ist nur eine weitere Regelung der Militär-Bundesverfassung. Nirgends ist eine ausdrückliche Abänderung darin getroffen. Die frühere Ausnahme bleibt stehen. Es heißt dort in §. 14 und 15, daß Nichts an den sonstigen Rechten geändert werden wolle; die persönlichen Verhältnisse sollen nicht alterirt werden. Die Großh. Regierung hat diese Verträge abgeschlossen. Der Landesbischof legt der Generalsynode dieselben vor zur Gutbeifung. Die Synode hat daher zu erklären — auf Grund des §. 61:

„In der That ist denn auch in dem Vertrage zwischen der Großh. badischen Staatsregierung mit dem norddeutschen Bunde über die deutsche Bundesverfassung vom 15. November 1870 Art. 61 ausdrücklich die militärische Kirchenordnung vorbehalten und in der Militärconvention mit der Krone Preußen vom 25. November keine abweichende Bestimmung getroffen worden.“

Als evang. Christen sind wir verpflichtet, daß die einheitliche militärische Ordnung gewahrt werde, daher erklären wir

„II. Die Generalsynode ist geneigt, zu allen denjenigen neuen Bestimmungen mitzuwirken und zuzustimmen, welche um der militärischen Ordnung und Einheit willen nöthig oder zweckmäßig erscheinen“ und

„III. Aber die Generalsynode ist zugleich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, soweit es unbeschadet der militärischen Ordnung und Einheit geschehen kann:

1 Die Angehörigkeit der Mitglieder der evang. bad. Landeskirche in der Armee zu ihrer Landeskirche gesichert,

2. die kirchlichen Rechte derselben möglichst gewahrt,

3. die religiösen Sitten und Gebräuche und die liturgischen Ordnungen der badischen Landeskirche, da wo badische Truppenkörper einen gemeinsamen Gottesdienst üben, beachtet werden.

Anders wäre es, wenn wir preussische Provinz geworden wären, dann wäre keine Verwahrung nöthig. Aber so steht es nicht. Wir dürfen die militärischen Angehörigen unsrer Landeskirche nicht für ausgestoßen erklären. Wir müssen ihnen ihre Rechte wahren, sowie ihnen auch die äußern Cultusformen sichern in Abendmahl, Taufe, Confirmation, Liturgie.

Daher ist aus allen Kräften dahin zu wirken, daß jede Gewissensbedrängung von unsern Glaubensgenossen fern gehalten werde.

Wir erklären weiter IV.: „Die Generalsynode billigt es, wenn den evang. Militärpersonen eine ausreichendere Seelsorge als bisher zugewendet wird, und erhebt keine Einwendung gegen die Bildung von besonderen Militärkirchengemeinden zur Pastoration.“

Aber sie verlangt zugleich, daß dem badischen Oberkirchenrathe im Wesentlichen dieselben Befugnisse kirchenregimentlicher Mitwirkung und Aufsicht verbleiben, welche die preussischen geistlichen Mittel- und Oberbehörden besitzen."

Das Militärkirchenwesen bedarf einer Regelung. Zu den großen Erfolgen der letzten Jahre haben die moralisch-religiösen Faktoren viel beigetragen, die Tugenden des Glaubens, die Liebe zum Vaterland. Wichtig ist die Bildung besonderer Militärkirchengemeinden; aber nicht durch Austritt aus der Landeskirche, sondern nur eine besondere Pastoration soll geschaffen werden. Aber dem badischen Oberkirchenrathe sollen auch wesentlich die Befugnisse kirchenbehördlicher Mitwirkung verbleiben.

Endlich V.: "Die Generalsynode erwartet, daß der evang. Oberkirchenrath bei den Unterhandlungen mit dem königl. preussischen Kriegsministerium diese Grundsätze entschieden und sorgsam wahre."

Die Generalsynode erwartet vom Oberkirchenrathe, daß er an diesen Grundsätzen festhalte bei den weiteren Unterhandlungen mit dem königl. preussischen Kriegsministerium.

Das Präsidium läßt die Einläufe eines andern Antrags an. Rühlhäufiger: Wir wären dem Kommissionsantrag nicht ganz zustimmen. Der Unterschied im Ganzen ist nicht groß, ist ein fließender. Sein Antrag lautet:

"Auf die Vorlage des evang. Oberkirchenrathes an die Generalsynode, in welcher die verfassungsmäßige Zustimmung der Synode zu einem mit dem königlich preussischen Kriegsministerium abzuschließenden Uebereinkommen in Betreff der Ordnung des Militärkirchenwesens begehrt wird, erklärt die Synode,

daß sie gerne mitwirke, wenn den evang. Militärpersonen eine ausreichendere Seelsorge als bisher zugewendet werde und daß sie insbesondere die Bildung von Militärkirchengemeinden gutheiße,

daß sie auch solchen neuen Bestimmungen, welche im Interesse der hier notwendigen militärischen Ordnung und Einheit nöthig oder zweckmäßig erscheinen, ihre Zustimmung zu geben bereit sei,

daß sie dabei von dem evang. Oberkirchenrathe erwarte, er werde bei den Verhandlungen mit dem königlich preussischen Kriegsministerium im Sinne des Nachtrags zur Vorlage den Grundsatz festhalten, daß für die Militärkirchengemeinden in allen durch das Uebereinkommen nicht anderweitig geregelten Beziehungen der Verband mit der evang.-protestantischen Kirche des Großherzogthums aufrecht erhalten, und insbesondere dem badischen Oberkirchenrathe eine zureichende Theilnahme bei der Anstellung, Beaufsichtigung oder Entlassung der militärischen Geistlichen vorbehalten werden."

Welches sind die Differenzen? Zuerst die Art der Auffassung der Militärconvention und der Militärkirchenordnung; die staatsrechtliche Auffassung ist uns nicht maßgebend; die Militärconvention ist an Stelle der Bestimmungen des §. 61 getreten. Weil in der Convention keine Ausnahme ausdrücklich constatirt ist, glauben wir, daß keine solche Ausnahme statifanden sollte.

Aber die Generalsynode hat doch die Pflicht der Prüfung. Bei uns herrscht etwas mehr Vertrauen in die einzuführende preussische Militärkirchenordnung; wir fürchten uns nicht so vor der Einführung der Liturgie u. u. Wir betonen ausdrücklich die Zugehörigkeit zur badischen Landeskirche. Aber die geschlossene Einheit der Militärkirchenordnung muß auch etwas stärkere Ausdruck finden.

Die Einführung dieses Theils der preussischen Heeresordnung wird gewiß auch bei uns gute Früchte bringen. Mit Recht ist vom Berichte erstatter gesagt worden, wie auch die höheren, die religiösen Tugenden, der Geist der Gottesfurcht u. beim Militär eine große Rolle spielen. — Es tritt allerdings etwas Fremdartiges herein mit der preussischen Militärkirchenordnung; aber hoffentlich wird unser Volk nicht mit Mißtrauen sie aufnehmen; wir haben Opfer gebracht in politischer Beziehung; wir werden's auch auf kirchlichem Gebiet thun müssen. Ist nun von Gewissensbedrängung da die Rede? Wäre das, dann müßten wir uns absolut dagegen erklären. Aber so steht es offenbar nicht. In der Form des Gottesdienstes und gottesdienstlichen Handlungen sind kleine Abänderungen, aber auch bei uns selbst werden nicht überall gleiche Formen gebraucht.

Viel größer und bedenklicher sind die Verschiedenheiten in dem, was gepredigt wird, in der Lehre, und diese müssen wir auch tragen! Schon einmal im Jahre 1849 haben wir preussische Gottesdienste bei uns gesehen, sie haben damals keinen abstoßenden Eindruck auf uns geübt. Ein Austritt aus der Landeskirche ist nicht nöthig, keine notwendige Folgerung; eine Verbindung soll mit dem Oberkirchenrathe hergestellt und erhalten werden. Genau es hierin zu bestimmen, ist nicht möglich; am besten ist es, dies dem Oberkirchenrathe zu überlassen. Geben wir ihm Vollmacht zu weiteren Verhandlungen, aber begrenzen wir sie nicht allzugenau. Wie durch die Militärdisciplin unserm Heer und Volk ein Segen geworden, so möge dies auch durch die Militärkirchenordnung geschehen.

Bluntschli constatirt mit Freuden, daß der Vorredner die wesentlichsten Dinge aufgenommen, auf die er Werth legt. Die Hauptdifferenz liegt in der Begründung und sodann in dem Werth, der auf liturgische Formen gelegt wird. Er wünscht lebhaft eine Verständigung. Bluntschli hat den Eindruck, als ob man im preussischen Kriegsministerium keine genaue Kenntniß von den badischen kirchlichen Verhältnissen hat. Baden steht in Berlin im Verdacht eines weitgehenden Radikalismus, auch in kirchlichen Dingen. Man hat doch in neuerer Zeit die Gegensätze auszugleichen versucht, um eine Verständigung herbeizuführen. Die rechtliche Seite muß vor Allem betont werden. Rühlhäufiger ist nicht ganz consequent verfahren bezüglich der Militärconvention; er hat die Verhältnisse der Convention zur Bundesverfassung nicht richtig gefaßt. Den Verfassungsvertrag setzt die Militärkirchenordnung voraus. Wenn die Convention dies hätte ändern wollen, so hätte es gesagt werden müssen. Aber dort ist nirgends etwas derart zu finden. In Baden, nach badischen Staats- und Kirchenrechten ist eine Abänderung der Kirchenverfassung ohne die Generalsynode nicht möglich.

Die Regierung und Kammern waren vollkommen berechtigt, eine

Militärconvention abzuschließen, aber nicht einen Vertrag über die badische Kirche, das kann nur die Kirche selbst in und durch ihre Organe. In Preußen existirt noch eine Art von Staatskirche, daher dachte man wohl nicht daran, daß die Einführung der preussischen Militärconvention bei uns nicht so ohne Weiteres geschehen könne. Aber nicht nur dieser große Grundunterschied besteht zwischen der preussischen und badischen Landeskirche. So lange diese Unterschiede da sind, ist kein Grund vorhanden, eine deutsche allgemeine Kirche herbeizuführen und anzustreben. Wir haben uns wohlwollend eingestellt und können die Nationalkirche abwarten. Die Union ist auch in Preußen, aber doch nicht wie bei uns; dort treten die alten Gegensätze zwischen Lutheranern und Reformirten schärfer hervor als bei uns; ja sie wurden dort künstlich wieder importirt. Die preussische Kirchenverfassung ruht auf dem Consistorialprincip; daneben besteht auch das Cultusministerium; bei uns liegt das Gemeindeprincip der Verfassung zu Grunde. Wir stehen nicht mehr unter dem Ministerium; in Preußen ist noch außer dem Oberkirchenrathe das Cultusministerium. Der preussische Cultusminister hatte mit den farb. kirchl. Autoritäten leicht einen Vertrag abzuschließen, da herrscht vollständige Uniformität. Bei uns liegen die Sachen anders. Wir sind eins in der Zugehörigkeit unserer Soldaten zur badischen Landeskirche; diese kann auch rufen, zeitweise, aber darf nicht zerstört werden; das Wechseln der Kirche mit Anziehen des Militärrocks hat etwas Absurdes. Wir sind eins in der Stellung, die wir dem badischen Oberkirchenrathe gewähren wollen. Man hat ihm in den Festsetzungen nicht einmal das Recht der Provinzialconsistorien zugesprochen; er ist vollständig ignorirt. Die Differenzen beziehen sich auf die Liturgie; richtig ist, im letzten Grund kommt es auf etwas mehr oder weniger Ceremonien nicht an, aber so Viele legen einen sehr großen Werth darauf. Bluntschli hält das Kreuzschlagen, die Lichter beim Abendmahl nicht für so wesentlich, aber viele Andere sehen darin eine Gewissensbedrängung, auf diese ist Rücksicht zu nehmen. Also sorgen wir dafür, daß da, wo badische Truppen liegen, auch die kirchlichen Gebräuche ihnen gewahrt werden. Bluntschli bittet auch hierin eine Verständigung möglich zu machen. Schließlich können nur noch persönliche Verhandlungen zum Ziele führen und zwar nicht dem Kriegsminister, sondern mit dem Bundeskanzler und endlich mit dem Kaiser — vielleicht auch Reichstag und Bundesrath.

v. Göler ist mit Mißtrauen an die Vorlage gegangen und zwar mit Mißtrauen gegen sich selbst. Die Festsetzungen haben für ihn etwas sehr Einnehmendes; aber als Synodale darf er sich der Freude über die Festsetzungen nicht überlassen, der Rechtsstandpunkt ist vor Allem zu betonen. Materieell wird allerdings tief in das Recht unserer Landeskirche eingegriffen, aber er zieht andere Folgerungen, als der Berichterstatter. Er glaubt, daß die in Aussicht gestellte Berufung an die höchsten Autoritäten den Oberkirchenrathe nur in Verlegenheit setzen, daß dann eine Verständigung kaum möglich sein wird. Redner legt wohl auch Werth auf den III. 1. (Angehörigkeit des badischen Militärs zur badischen Landeskirche), aber so wichtig sind ihm die Differenzen zwischen badischen und preussischen Cultusformen nicht. Gewissensbedrängung kann v. Göler nirgends finden, glaubt, daß erst künstlich durch Hervorheben eines Unterschiedes das Mißtrauen geweckt werden könne. Wir können nur Wünsche äußern, aber nicht das Zustandekommen einer Vereinbarung überhaupt von der Generalsynode abhängig erklären. Er begrüßt die Vereinbarung, weil er darin den ersten Schritt sehr zur Herbeiführung der deutschen Nationalkirche.

Lamey will nur, daß das Großherzogthum Baden gerecht behandelt werde, daß es billig behandelt werde. Unter Militärkirchenordnung versteht man gewiß nicht Uniformität, sondern eine Anpassung an die individuellen Verschiedenheiten. Es ist absurd, daß man einen fremden Gottesdienst importiren will, wo eine bestimmte Gottesdienstordnung zu Recht besteht. Er begreift nicht, wie es unmöglich sein soll, daß eine uns gerecht werdende Vereinbarung eingeführt werden könne. Im Jahre 1849 wurde allerdings preussischer Gottesdienst bei uns abgehalten, aber es ist doch ein großer Unterschied, damals waren preussische Truppen bei uns. Er glaubt, daß unsere Liturgie mindestens ebenso viel wirkt, als die preussische. Die Militärconvention sühnt nicht die Militärkirchenordnung ein, die persönlichen Beziehungen der Badener bleiben ausdrücklich gewahrt (§. 14); es wäre eine Vergeßlichkeit der badischen Landeskirche, aber dies ist nicht die Absicht der Convention. Natürlich kann nicht das ganze 14. Armee-corps der badischen Gottesdienstordnung unterstellt werden, aber in unserm Vaterland sollen die Normen der badischen Landeskirche beobachtet werden für die in unserm Lande liegenden badischen Truppen, sie sollen mit ihrer Kirche im Zusammenhang bleiben, an ihren Rechten Theil haben.

Rez: Ich schreibe mich dem Antrag des Abg. Rühlhäufiger an. Dieser Antrag ist unter uns Gliedern der Minorität nicht in so leichter Weise zu Stand gekommen, indem einige von uns weiter gehen wollten; so war ich der Ansicht, es wäre das Beste, wenn die Generalsynode einfach den Oberkirchenrathe beauftragte, die preussische Militärkirchenordnung bei unsern Garnisonen einführen zu lassen. Diese Meinung gründet sich bei mir nicht auf bloße Gedanken, sondern auf mancherfaltige Erfahrungen von der Vortrefflichkeit der preussischen militärischen und insbesondere der gottesdienstlichen Ordnungen. Ich weiß aus Unterredung mit urtheilsfähigen Eltern in Preußen, daß sie den dortigen Militärdienst als ein wesentlich erziehendes Element für ihre Söhne betrachten, über welches sie sich freuen.

Die Erfolge der deutschen und insbesondere der preussischen Armee im letzten Kriege werden in allen Zeitungen hauptsächlich dem preussischen Schulmeister zugeschrieben, aber was ist der Hauptunterrichts-Gegenstand desselben? Es ist die Religion, diese notwendige Grundlage für alles gute Erziehungswesen. Der Herr Abg. Bluntschli hat die Worte gebracht, „uns, die national gesanten Mitglieder“ aus denen hervorgehen könnte, er habe sagen wollen, es sei diesfalls ein Unterschied zwischen den Mitgliedern der Synode, weshalb ich constatiren muß, daß auf der rechten Seite dieser Synode Niemand sage, der nicht national gesant

sei, und der nicht auch aus diesem Gesichtspunkt die vorliegende Frage erörtert habe.

Derselbe Herr Abgeordnete hat ferner ausgesprochen, unsere Landeskirche stehe in Berlin im Geruch des Radikalismus; nun wenn dem so ist, so haben wir auf dieser Seite des Hauses die Verabreichung, daß wir hieran nicht Schuld sind; aber es entsteht die Frage, ob unter uns nicht so Manches vorgeht, was diesen Ruf für einen großen Theil nur allzu sehr rechtfertigt. Der Herr Abg. Bluntzschli hat weiter sich sehr aufrichtig dahin ausgesprochen, er und seine Freunde hätten es sich in unsrer Kirche sehr wohllich eingerichtet. Ja, meine Herren, Ihnen ist es wohnlich unter unsern Zuständen, aber uns nicht. Wir fühlen uns unbehaglich. Der Herr Abg. Mühlhäuser hat einen wichtigen Grund hievon ausgesprochen, nämlich die außerordentliche Verschiedenheit in der Predigtweise. Dies ist etwas äußerst schmerzhaftes und die Eintracht zerstörendes. Auch deswegen wünsche ich die Einführung der preussischen Militärkirche, weil dort mehr Objektivität im Ritus besteht, während die Predigten immer mehr oder weniger subjektiv sind. Durch mehr Objektivität im Cultus wird eine größere Uebereinstimmung erzeugt, und was das Predigtwesen betrifft, so betone ich auch bei dieser Gelegenheit die Nothwendigkeit, zu den alten Grundlagen zurückzukehren. Ich gebe Ihnen den Aufbau frei, wenn Sie die alten Grundlagen legen. Auch ich will Frieden, aber auch den rechten Frieden. Gegensätze sind nöthig, aber wenn sie die Grundlage in Frage stellen, so helfen sie nicht zum allgemeinen Aufbau, sondern zum Niederreißen. Mein und meiner Freunde Gedanke ist also der, es anzusprechen, daß wir uns von ganzem Herzen auf die Einführung der preussischen Militärgottesdienstordnung freuen.

Kieffer will, daß die Synode die Grundsätze dem Oberkirchenrath ausspreche, welche eine Vereinbarung mit der preussischen Militärkirchenordnung ermöglichen. Es ist nicht gleichgültig, daß unsre Jugend mit einmal in eine fremde Ordnung hineingetrieben werde; es ist nachtheilig für die religiösen Gewöhnungen, für das kirchliche Leben. Die Militärconvention hat großen Widerspruch gefunden; Kieffer hält die Nachteile für klein gegenüber den Vorzügen. Aber Niemand dachte damals an Verzichtleistung auf Rechte der bairischen Landeskirche. Er begreift nicht, wie Mühlhäuser glauben kann, daß die Militärconvention den §. 61 der Bundesverfassung aufhebe. Eine Vereinbarung ist nöthig, und zwar nur durch die zuständigen Faktoren. Kirchliche Rechte dürfen nicht ohne Weiteres umgestoßen werden. Er erinnert schließlich Mez daran, daß nicht die preussische Liturgie bei Mez und Gravelotte gesiegt habe. Unsere Truppen haben bei Belfort denselben Geist und Muth bewiesen.

Mühlhäuser erklärt seine Zustimmung zu Vielem, was erüben gesagt worden, gibt aber den Vorwurf der Inconsequenz nicht zu.

Ihm ist der Verfassungsstand nicht gleichgültig, im Gegentheil, er ist entschieden festzubalten. Bei uns ist der Gedanke einer geschlossenen Militärparodie der vorwaltende, bestimmende gewesen. Darum geben wir auseinander. Eine Verständigung ist zu hoffen, aber nicht sehr wahrscheinlich.

v. Stöcker. Zwischen Majoritäts- und Minoritätsantrag bestehen Analogien und Differenzen. Er freut sich, daß sich Mühlhäuser auf den Verfassungsstandpunkt gestellt; er erklärt die Festsetzungen für verfassungsgemäß nicht gerechtfertigt, nicht möglich und glaubt, daß die Minorität inconsequent sei und recht wohl dem Majoritätsantrag zustimmen könne und solche.

In der Abstimmung ergaben sich für den Antrag Mühlhäusers 17 Stimmen, für den Antrag der Commission 40.

Die Tagesordnung führt zu der Bitte der Diasporagenossen des Seekreises, ihre Stellung zur evang. Landeskirche betreffend.

Berichterstatter v. Stöcker. Die evang. Glaubensgenossen der Diaspora wünschen, daß sie in einen engeren rechtlichen Verband mit der Landeskirche kommen.

Die Vertreter der Gemeinden im Seekreis bilden seit 2 Jahren eine freie synodale Vereinigung. Sie wollen nun eine ausdrückliche Erklärung, daß sie Angehörige unserer Landeskirche sind. — Deshalb soll §. 6 der Verfassung etwa lauten: „Die evang. Kirche besteht aus allen denen, welche sich nicht ausdrücklich von ihr lossagen. Die Zuweisung zu den Kirchspielen soll dem Oberkirchenrath überlassen werden.“

Ferner die Bildung der Diasporagenossenschaften zu eigenen Kirchengemeinden soll möglichst gefördert werden, z. B. Meersburg, Salem u. s. w. Endlich wollen sie die Bildung einer Diöcese Konstanz. Die Stimmung in der Commission war, daß man gern geholfen hätte, wenn es nur möglich wäre.

Daß die Diasporagenossen Glieder der Kirche sind, ist selbstverständlich; sie sind ja „Urbestandtheile“ (§. 2) der Landeskirche. Dies wurde schon 1867 in der Synode ausgesprochen. Deshalb wird vorgeschlagen, in diesem Sinne zur motivirten Tagesordnung überzugeben.

Hinsichtlich der Bildung von Gemeinden kommt es darauf an, daß eine hinreichende Anzahl von Uebestandtheilen, also angehörenden Hausvätern vorhanden sind und hinreichende Mittel. Die Behörde hat wiederholt erklärt und bewiesen, daß sie mit möglichster Liebe hierin handelt. Der Gedanke, den Begriff des Kirchspiels zu erweitern durch Hinzuziehung solcher Glieder, welche in den kath. Orten wohnen (z. B. das Kirchspiel umfaßt Karlsruhe, Veiertheim, Bulach u. c., das Kirchspiel Lörrach umfaßt Lörrach, Sierten u. oder Konstanz umfaßt Konstanz, Melskirch u. c.) wurde vom Berichterstatter ausgesprochen; die Freiwilligkeit macht eine solche Erweiterung notwendig. Für die Pastoration ist in dieser Hinsicht seit 1866 gesorgt. Vermögensrechtliche Wirkung dürfte diese Erweiterung des Kirchspiels nicht haben. Die Commission verwarf diesen Gedanken als schwer ausführbar und als unfruchtbar. — Der Gedanke, nur Einzelnen in benachbarten Orten dieses Recht zu geben, wurde ebenfalls abgewiesen. Der Vorschlag, den Genossenschaften weltliche Vertretung in der Diöcesynode zu geben, scheiterte besonders an dem Kostenpunkt. — Die Bildung einer Diöcese Konstanz empfahl sich noch nicht wegen der geringen Anzahl von Gemeinden; eine eigene Conferenz bilden dieselben schon unter dem Pfarrer von Konstanz als Stellvertreter

des Dekans. Der Antrag lautet daher in Betreff der beiden letzteren Punkte auf Uebergang zur Tagesordnung.

Ewald. Die Diaspora fühlt das Bedürfnis, der Landeskirche rechtlich anzugehören und ihre verfassungsmäßigen Rechte ausüben zu können. Nach §. 6 gehört nicht zur Landeskirche, wer nicht zu einem Kirchspiel gehört. Zur Zeit der Gründung der Union bestand noch der Pfarrbann. Die Urbestandtheile des §. 6 sind nur die Gemeinden; diese fehlt den Diasporagenossen. Der Liebe, dem Glauben nach gehören sie zur Kirche, aber nicht nach dem Rechte. — Es herrscht seit Einführung der Verfassung eine Mißstimmung in der Diaspora, die sogar zur Gehorsamsverweigerung gegen die Behörde geführt hat. Ich bitte daher um Abänderung des §. 6, daß die Diaspora eingeschlossen wird. Diese Erklärung kostet nichts, schadet nicht dem Gemeindeprincip, schädigt Niemand. Ein gewisses Unabhängigkeitsgefühl, vielleicht durch die Nähe der Schweiz genährt, könnte leicht in Trog ausarten. Mögen die vor der Thüre Stehenden nicht abgewiesen werden.

Die Bildung einer eigenen Diöcese Konstanz wurde schon 1844 vom Oberkirchenrath angeregt.

Mühlhäuser. Der Wunsch zu helfen lebt im Oberkirchenrath, aber der Weg zur Erfüllung fehlt. Der erste Punkt überrascht mich, daß die Petenten die Ueberzeugung haben, sie gehören nicht zur Landeskirche. 1867 wurde die Sache doch klar ausgesprochen und der Oberkirchenrath hat nach Kräften und mit Liebe für Pastoration gesorgt. Die Abänderung des §. 6 geht nicht, weil in diesem Zusammenhang von Gemeinden die Rede ist. Die Bildung von selbständigen Gemeinden muß mit Weisheit betrieben werden; die Diasporaglieder sind oft vorherrschend Staatsbeamte oder vorübergehende Arbeiter, meist aus andern Ländern. Die Gründung von Ueberlingen war schon bedenklich. — Für eine Diöcese Konstanz wären nur 3 Gemeinden vorhanden: Konstanz, Ueberlingen, Büdingen.

Der Antrag über §. 6 wird mit großer Mehrheit abgewiesen.

Die motivirte Tagesordnung wird angenommen.

Der Antrag, die Bildung einiger Kirchengemeinden betreffend, wird abgewiesen.

Der Antrag, Bildung einer Diöcese Konstanz betreffend, wird abgewiesen.

Die Petition der Gemeinde Weiler (Hornberg) lautet, daß die Christenlehre aus zusammengesezten Gemeinden an den Vormittagsgottesdienst angeschlossen werde. Die Gemeinde ist souverän vorgegangen und wurde darüber vom Oberkirchenrath getadelt auf Grund der Unionsurkunde. Der Sonntag soll wo möglich auch Nachmittags gottesdienstlich gefeiert werden. Die Commission schlägt Tagesordnung vor.

Def. Schmidt: Auch die Visitationcommission fand das Vorgehen der Gemeinde Weiler unsatthaf.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Hierauf schritt man zur Wahl des General-synodalausschusses. Bei dieser Wahl erhielten Hr. Schmidt 43, Richard Schellenberg (Lörrach) 39, Staatsanwalt Kieffer 47 Stimmen; für einen 4. zerplitterten sich die Stimmen auf Bluntzschli 26, v. Göler 16, Wagner 14, Eimer 6 u. s. w.

Beim 2. Wahlgang wurde als 4. gewählt: Bluntzschli mit 29 Stimmen. — Bluntzschli bittet sich Bedenkzeit aus.

Als Ersatzmänner wurden gewählt: Doll mit 39, Lamey 38, Dr. Otto Schellenberg 32, Paravicini 31 Stimmen.

Der Präsident schließt mit Gebet.

Kirchliche Nachrichten.

München. Die katholische Reformversammlung für Deutschland, Oesterreich und Schweiz findet hier vom 22.—24. September statt. — (Auch in Solothurn soll im September eine schweizerische liberale Katholikenversammlung stattfinden.) — Die Sitzungen in München werden theils beratende (geheime), theils öffentliche sein. Schriftliche Anträge und Anmerkungen zu Vorträgen müssen bis zum 8. September eingeschickt werden, und zwar an Dr. Pirngiebl in München. Aktionscomites sind außer München noch in Köln, Wien und Aarau.

Rom. An die ganze katholische Christenheit ergeht einen Aufruf für Beiträge, um dem Papst für das Peterfest 1872 einen massiv-goldenen Thron zu verehren, damit er als „irdischer Stellvertreter des himmlischen Herrn aller Fürsten“, als Statthaltergott einen würdigen Stuhl habe. „Das sei unser Protest gegen die Stolzen des Jahrhunderts, welche sich gegen den heil. Geist aufgelehnt haben. Bringen wir ein Symbol der Oberherrlichkeit dem Stellvertreter des Herrn der Potentaten, unserm gemeinsamen Vater.“ Der Papst soll aber den Wunsch ausgesprochen haben, daß das Geld dazu verwendet werden möchte, die Jüglinge der Priesterseminare von ihrer Militärschuld zu befreien.

Indien. Während es im Jahre 1860—61 in und um Calcutta nur 16 Schulen für eingeborene Mädchen gab mit 395 Schülerinnen, bestanden 1869—70 schon 284 Schulen mit 6569 Schülerinnen, und im ganzen britischen Reich 2000 Mädchenschulen mit 50,000 Schülerinnen. In Calcutta erscheint eine hindostanische Frauenzeitung, welche auch werthvolle Beiträge aus der Feder hindostanischer Schriftstellerinnen erhält.

Allerlei.

(Wahrheit im Wahnsinn.) In der Kirche St. Enstache hielt ein rother Patriot eine begeisterte Volksrede, in welcher er sich auf einmal gegen den Altar wandte mit den Worten: „Dich rufe ich an, Christus, der du dein Blut für uns vergossen hast. Die Farbe deines

Blutes trägt unsere Fahne. Du wirst uns nicht verkennen: denn du bist der Sohn des Volkes!"

(Er sendet seine Engel.) Die Eigentümerin des Hauses Mühlenstraße Nr. 10 in Berlin begab sich am Himmelfahrtstage nach ihrem Garten, um Petersilie zu pflücken. Kaum war sie dabei, so wurde sie in das Haus zurückgerufen. Noch bevor sie 50 Schritte gethan, stürzte die starke Mauer, welche ihren Garten von dem des Gärtners George trennt, ein und fiel mit ihrer ganzen Wucht auf die Stelle nieder. Nur dem Abrufen hatte sie ihre Lebensrettung zu danken, der Engeldienste an ihr zu versehen hatte.

Ans der Bücherwelt.

Schuster, Richard, Pfarrer und Reiseagent der südwestdeutschen Conferenz für innere Mission. Erlebnisse und Beobachtungen eines deutschen Feldgeistlichen während des Krieges 1870—71. Darmstadt. Fr. Würz. 1871. 80. 124 S. Preis 39 fr.

In etwas veränderter Form und um einige Zusätze vermehrt erscheinen hier die „Briefe aus dem Feldlazareth“, welche wir in unserm Blatt veröffentlicht haben und welche sich viele Freunde erworben haben. Ein aus dem Leben geschöpftes Bild der Thätigkeit eines Lazarethgeistlichen in Feindesland und charakteristische Schlaglichter auf französische, kirchliche und stilsche Zustände treten uns in diesen Erlebnissen und Beobachtungen entgegen. Wir wünschen dem Büchlein eine freundliche Aufnahme und Beachtung.

Verichtigung und Empfehlung.

Zu unserm Bedauern sind in dem Artikel „Aus der Bücherwelt“ in Nr. 35 einige Druckfehler in der Charakteristik des Buches von Cosad „zur Geschichte der evang. abentheuerlichen Literatur in Deutschland“ stehen geblieben. Der Gothaer Generalsuperintendent heißt Georg „Ritsch“ und das Gebetbuch heißt das „Cubach'sche“, eine merkwürdige Sammlung von Gebeten aus allen Zeiten für alle Verhältnisse. (Der Verleger hieß Cubach.) Wir benutzen diese Gelegenheit nochmals, das interessante, mit großer Kenntnis und feiner Beurteilungsgabe geschriebene, das religiöse und kirchliche Leben des deutschen evangelischen Volkes in vergangenen Jahrhunderten beleuchtende Werk den Liebhabern der Geschichte angelegentlich zu empfehlen. Die Redaktion.

Dienstnachrichten.

(Verordn.-Bl. Nr. 10 vom 30. August.)

Ernennungen: Pfarrer Gruner in Königsbach zum Pfarrer in Eppelheim. — Pfarrer Birth in Hahnenbach zum Pfarrer in Eppelheim. — Pfarrer Friedrich Wilhelm Schmidt in Lennenbrunn zum Pfarrer daselbst. — Die von Seiten des Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standes- und Patronats herrschenden erfolgte Präsentation des Pfarrers Martin Had in Rembach auf die evang. Pfarrei Bettingen ist bestätigt worden. — Die Seitens der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standes- und Patronats herrschenden erfolgte Präsentation des Pfarrverweisers Ludwig Gugelmeier in Wenheim auf die evang. Pfarrei daselbst ist bestätigt worden. — Die Seitens der Freiherrlich Rüdiger von Collenberg'schen Grund- und Patronats herrschaft erfolgte Präsentation des Vikars Joh. Reimuth in Keppenbach auf die Pfarrei Oberstadt ist bestätigt worden.

Liebesgaben

sind eingegangen und werden mit herzlichem Danke bescheinigt:
Durch Pfr. Wild von Blankenloch von R. Sch. daselbst für das Rettungshaus Tülingen 1 fl.
Von Professor Frommel in Heidelberg zur Unterstützung des bedürftigen Missionars 2 fl.
Von Fr. S. für die Evangelisation Frankreichs 2 fl. 20 kr., die Gemeinde des Pastor Menegoz in Paris 2 fl. 20 kr., Gohner'sche Mission unter den Kolis 3 fl. 30 kr., Kleinkinderschule in Lichtenau 2 fl. 30 kr., Bürgerhaus in Weinheim 1 fl. 20 kr., Kleinkinderschulen in Deutschneureuth, Welschneureuth und Kniezingen je 1 fl. 20 kr. = 4 fl., zus. 15 fl.
Durch Pfr. Wild in Blankenloch — jährlicher Beitrag für äußere Mission in Basel — von Herrn Lehrer Gräber 10 fl.
Durch D.: Aus der Abendkirche für die Wasserbeschädigten in Lichtenau, an Herrn Pfr. Köther 2 fl., für die Armen-Schullehrer-Anstalt in Deuggen 2 fl. 30 kr., zus. 4 fl. 30 kr.
Durch Lehrer Vamerdin für Christona und Waisenhaus in Jerusalem je 3 fl. 52 1/2 kr., zus. 7 fl. 45 kr.
Von der Gemeinschaft Weingarten für Christona 4 fl.
Durch Frau Bieg für die durch Hagelschlag verunglückten Lichtenauer 2 fl. 10 kr.
Durch Detan Höchstetter von einem Ungenannten für Talitha Kumi 2 fl.
Von der Gemeinschaft in Vinkenheim für die Ausfähigen in Jerusalem 2 fl. 30 kr.
Durch Pfr. S. in Eutingen aus der Sparbüchse eines Knaben in Heidelberg für die Mission 1 fl., von einem Ungenannten für die Rettungsanstalt in Tülingen 3 fl., zus. 4 fl.
Aus der Opferbüchse der kleinen Kirche für die Mission 30 fr.
Durch Pfr. Sch. von 3 Gottesdiensten zu Griesbach 8 fl. 20 kr., von der Gemeinschaft zu Diedelsheim für innere Mission, Augsb. Conf., 5 fl. 15 kr., zusammen 13 fl. 35 kr.
Von Ungenannt für das Ausfähigen-Hosp in Jerusalem 5 fl.
Von Fr. S. für das Ausfähigen-Hosp in Jerusalem 2 fl.
Für das Ausfähigen Hosp in Jerusalem von Frau Peter 4 fl., von Frau Gräff 7 fl., zus. 11 fl.
Von Frau Bymer für das Ausfähigen-Hosp 1 fl. 10 kr.
Für die Kleinkinderschule in Lichtenau: Von Pfr. Reimuth 3 fl. 30 kr., von 2 Jungfrauen 42 fr., zus. 4 fl. 12 kr.
Vom evang. Pfarramt Gemmingen für die Schulunterrichts-Klasse der Basler Mission-Anstalt, von verschiedenen Gubern zu Gemmingen 6 fl., von Ungenannt zu gleichem Zweck 1 fl., von Ungenannt für das Ausfähigen Hosp in Jerusalem 1 fl. 45 kr., von Ungenannt für Neiersburg 1 fl. 15 kr., zus. 10 fl.
Für die Herberge zur Heimath von Ungenannt aus Reichenheim 1 fl. 24 kr.

Briefkasten.

Herrn K. in H. Für Ihre Einwendung danken wir; sie wird nächstens erscheinen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.

Das Mutterhaus in Nonnenweier

gedenkt, so der Herr will und wir leben, Mittwoch den 6. September Mittags 1 Uhr sein 26. Jahresfest zu feiern, wozu alle Schwestern und Freunde unserer Anstalt herzlich einladet

Die Vorsteherin im Namen der Verwaltung.

Jahresfest der Diakonissenanstalt.

Am Mittwoch den 13. September gedenken wir das Jahresfest der Anstalt in der Kapelle des Diakonissenhauses zu feiern, wozu die Freunde des Werkes der Anstalt freundlichst eingeladen werden. Der Anfang der Feier ist 9 1/2 Uhr Morgens.

Die Verwaltung.

Dankagung.

Für die durch Vernichtung unserer Ernte im Fortbestand bedrohte hiesige Kleinkinderschule sind auf unsre im Kirchen- und Volksblatt und Reich-Gottes-Boten veröffentlichte Bitte bei Unterzeichnetem bis jetzt folgende Gaben eingegangen, die wir mit herzlichem Dank bescheinigen:

Aus Mannheim von A. Bism. 1 fl., aus der Kleinkinderschule in Einsheim durch Schw. Hof. Sch. 1 fl. 45 kr.; Rönningen, Det. W. 1 fl.; Borsheim, Fabr. Müllr. 1 fl. 45 kr.; Nonnenweier, Br. Brth., zugleich von Freunden aus Borsheim, 2 fl.; Rötteln, Pfr. R. 48 kr.; Allmannsweier, A. Heimb. 1 fl. 45 kr.; Fahr, Fr. D. A. R. 1 fl. 45 kr.; Straßburg, Fam. Vosh. 2 fl. 20 kr.; zus. 14 fl. 8 kr. Gott segne die Geber und die Gaben!

Lichtenau, 21. August 1871.

Köther, Pfarrer.

Zweite Auflage.

Liederkunde

für die badischen evang. Volksschulen von G. Specht, Pfarrer in Springen. Im Format der bibl. Geschichte. 36 Seiten. In Umschlag geheftet: 9 kr. (gegen Einlieferung von 10 kr. in Karlsruh wird 1 Expl. frei zugelandt.) 25 Expl. 2 fl. 30 kr. 50 Expl. 4 fl. 20 kr. 100 Expl. 7 fl. 30 kr.

Das Büchlein eignet sich auch als Lesebuch in Schule und Haus.

Bestellungen sind an Pfarrer Specht in Springen oder an Friedrich Gutsch in Karlsruhe gegen Baarzahlung zu richten.

Bei Müller und Gräff in Karlsruhe ist soeben eingetroffen:

Erlebnisse und Beobachtungen

eines

deutschen Feldgeistlichen während des Krieges 1870—71

von

Richard Schuster,

Pfarrer und Reiseagent der südwestdeutschen Conferenz für innere Mission. Preis 39 fr.

Anzeige.

Bei F. A. Verthes in Gotha ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Utraquisten und Taboriten.

Ein Beitrag zur Geschichte der böhmischen Reformation im 15. Jahrhundert

von

Leopold Krummel,

Lic. theol. Pfarrer in Kirnbach.

Preis 1 Thaler.

Soeben ist bei mir erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Karlsruhe durch Müller und Gräff:

Offener Brief

an

Se. Majestät den deutschen Kaiser

Wilhelm I.

und an die sämtlichen

Königlichen Majestäten und Fürstlichen Hohheiten

des deutschen Reiches,

als Summepiscopi der deutschen evangelischen Kirche,

mit einer

Denkschrift

in Sachen der Kirche deutscher Reformation und der endlichen Herstellung ihrer Verfassung.

Preis 16 Sgr. od. 56 kr.

Der deutsche Staat ist durch Kampf und Sieg zu Macht und Freiheit gediehen, und mit Stolz nennen wir uns seine Bürger. — In der Kirche müssen nicht minder Thaten geschehen, soll sie in Freiheit ihren Beruf erfüllen. Auch die tiefgehende Bewegung innerhalb der katholischen Kirche gemahnt uns hieran. — Wie die kirchliche Verfassungsfrage zu lösen, wird in obiger Denkschrift der evangelischen Kirche Deutschlands in klaren Umrissen und heiligem Ernst an's Herz gelegt. Frankfurt a. M.

Zimmer'sche Buchhandlung (K. Th. Volder's Nachfolger).